S 2 R 2112/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Nachversicherung eines ehemaligen Mitglieds einer Religionsgemeinschaft und zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Erhebung der Verjährungseinrede (Bestätigung Senatsurteil vom 17.02.2020 – L 9 BA 1892/18 – und Abweichung von BSG, Urteile vom 27.06.2012 – B 5 R 88/11 R – und vom 02.11.2015 – B 13 R 35/14 R -)
Normenkette	SGB 6 § 233 Abs 1 S 1 AVG § 9 Abs 5 SGB 4 § 25 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 2112/16
Datum	16.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 4318/18
Datum	17.11.2020

3. Instanz

Datum	-

fÃ¼r Recht erkannt: Tenor: Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 16. Oktober 2018 sowie die Bescheide der Beklagten vom 15. Januar 2016 und 11. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2016 aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden RechtszÃ¼gen trÃ¤gt die Beklagte mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 12.501,91 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die die Entrichtung von NachversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1973 bis 15.08.1974 und vom 01.10.1974 bis 31.07.1979.

Der KlÃ¤ger ist ein eingetragener Verein, der ausschlieÃlich und unmittelbar gemeinnÃ¼tzige, religiÃ¶se und mildtÃ¤tige Zwecke in Form der UnterstÃ¼tzung hilfsbedÃ¼rftiger Personen und der FÃ¶rderung der Religion des christlichen Glaubens verfolgt (Â§ 2 Nr. 1 der Satzung i. d. F. vom 27.06.1999). Bei der Mitgliedschaft wird zwischen aktiven (Ordensmitgliedern) und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktives Mitglied kann werden, wer nach loser ZugehÃ¶rigkeit die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, sie zu verwirklichen. Grundlage hierfÃ¼r sind die Ordensregeln. Eine Ordensmitgliedschaft beginnt mit der Einsegnung und dem Ablegen der Profess. Der Verein ist eine verbindliche, freie b. A., eine Lebensgemeinschaft mit absoluter GÃ¼tergemeinschaft. Die aktiven Mitglieder (Ordensmitglieder) widmen dem Verein wÃ¤hrend ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Orden ihre gesamte Arbeitskraft und der Verein sorgt fÃ¼r seine Mitglieder wÃ¤hrend derselben Zeit in gesunden und kranken Tagen (Â§ 3 Nr. 1 und 2 der Satzung i. d. F. vom 27.06.1999). Der KlÃ¤ger ging aus einem Zusammenschluss zweier 1972 gegrÃ¼ndeter Vereine hervor. Am 14.01.1972 wurde der Verein B. C. D. F. e.V. (F.) gegrÃ¼ndet. Zielsetzung war zum einen die Praktizierung der verbindlichen christlichen Nachfolge und zum anderen der Bau und die FÃ¼hrung des Projekts Jugend-, Freizeit- und Altenzentrum. Parallel dazu wurde der Verein F. Jugend-, Freizeit- und Altenzentrum e.V. (Freundeskreis F.) gegrÃ¼ndet, der als gemeinnÃ¼tzig anerkannt war und als Freundeskreis den F. unterstÃ¼tzte. 1987 wurde der F. e.V. umbenannt in B. A. D. G. e.V. und mit dem Freundeskreis F. zusammengeschlossen. Die Vereinssatzung wurde dabei grundlegend geÃ¤ndert. Bereits in der ursprÃ¼nglichen Satzung des F. vom 14.01.1972 waren vergleichbare Regelungen enthalten. Darin war laut Â§ 1 der Verein eine Vereinigung von Menschen, die die Nachfolge Christi praktizieren wollten und es war seine Aufgabe, den Menschen mit Wort und Tat zu dienen und in verbindlicher Nachfolge zu leben. AuÃerdem hatte sich der Verein zur Aufgabe gestellt, ein Freizeit- und Altenzentrum aufzubauen und zu fÃ¼hren. Mitglied konnte nach Â§ 4 werden, wer nach loser ZugehÃ¶rigkeit die Aufgabe und Ziele des Vereins bejahte und bereit war, sie zu verwirklichen.

Der 1954 geborene und am 07.03.2018 verstorbene W. (im Folgenden: W.), der bei der Beklagten gesetzlich rentenversichert war, war GrÃ¼ndungsmitglied des F â¦ Im Januar 1973 zogen die ersten BrÃ¼der des F. zusammen und bildeten eine Wohngemeinschaft, darunter war auch W. Seine zu diesem Zeitpunkt noch ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Vermessungstechniker beim Landesvermessungsamt Baden-WÃ¼rttemberg gab er am 31.08.1973 auf und trat ab 01.09.1973 vollzeitlich in den Dienst der F â¦ Er Ã¼bte Aufgaben des Projektes Jugend-, Freizeit- und Altenzentrum aus. Eine Bezahlung erhielt er dafÃ¼r nicht. Am 26.01.1974 legten die ersten Mitglieder der F. ein GelÃ¼bde ab und wurden eingekleidet, auch

hierunter war W. Ab 16.08.1974 leistete W. seinen Zivildienst ab. Nach Entlassung aus dem Dienst nach Â§ 43 Abs. 1 Nr. 9 Zivildienstgesetz mit Ablauf des 30.09.1974 (Dienstzeitbescheinigung und Zivildienstbescheinigung vom 19.09.1974 im nachgereichten Aktenteil der Beklagten) trat er am 01.10.1974 wieder in den Dienst der Gemeinschaft des F â¦ Am 31.07.1979 schied W. aus der Gemeinschaft des F. aus und leistete nach einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (01.08.1979 bis 31.10.1979) vom 05.11.1979 bis 18.01.1981 die restliche Zeit seines Zivildienstes ab. Danach war W. wieder abhÃ¤ngig beschÃ¤ftig bzw. Ã¼bte eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus.

Am 17.03.2015 beantragte W. bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen mit Beginn am 01.06.2015. Mit Bescheid vom 17.04.2015 bewilligte die Beklagte W. Altersrente. Unter dem 29.04.2015 wandte sich W. an die Beklagte mit der Frage, ob er angesichts der beitragsfreien Monate in seinem Versicherungsverlauf trotz bereits erteilten Rentenbescheids noch freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r diese Zeiten nachleisten kÃ¶nne. Dann hÃ¤tte er 45 Jahre Beitragszeit erfÃ¼llt. Es stehe auch eine Nachzahlung eines ehemaligen Arbeitgebers fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1973 bis 31.07.1979 aus, damit fehlten ihm nur noch sieben Monate fÃ¼r das Erreichen der 45 Monate.

In ErgÃ¤nzung hierzu wandte sich mit Schreiben vom 05.05.2015 Bruder G. fÃ¼r den KlÃ¤ger an die Beklagte und teilte mit, dass W. an den KlÃ¤ger herangetreten sei mit der Bitte, ihn fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1973 bis 31.07.1979 in der Rentenversicherung nachzuversichern oder ihm eine Abfindung zu zahlen. Er teilte mit, dass sich der 1972 gegrÃ¼ndete F. im Laufe der Jahre zur verbindlichen Ordensgemeinschaft entwickelt habe. Es sei bei der GrÃ¼ndung festgelegt worden, dass wÃ¤hrend der Aufbauphase keine RentenversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt wÃ¼rden, sondern nur eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen werde. Bereits in den 1970er-Jahren habe die AOK festgestellt, dass der F. einer geistlichen Genossenschaft oder mit einem Orden zu vergleichen und daher von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Leider liege dieses SchriftstÃ¼ck nicht mehr vor, da ein GroÃteil der Akten bei einem Brand im Jahr 2003 vernichtet worden sei. Bei der AOK sei das Schreiben auch nicht mehr auffindbar. Es werde daher angefragt, ob eine Nachversicherung erfolgen kÃ¶nne, ggf. in welcher HÃ¶he und mit welchem Verfahrensweg.

Die Beklagte leitete eine PrÃ¼fung der Nachversicherung ein. Sie forderte den KlÃ¤ger zur Vorlage einer Kopie der GewÃ¤hrleistungsentscheidung Ã¼ber die Versicherungsfreiheit ihrer Mitglieder gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf und bat um Mitteilung von Beginn und Ende der satzungsmÃ¤Ãigen Mitgliedschaft des W. in der klÃ¤gerischen Gemeinschaft. Der KlÃ¤ger wurde aufgefordert, die gesetzlich vorgeschriebene Nachversicherungsbescheinigung zu erteilen und zu Ã¼bersenden, Â§ 185 Abs. 3 SGB VI.

Erst hierauf beantragte der KlÃ¤ger eine GewÃ¤hrleistungsentscheidung, welche vom Ministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-WÃ¼rttemberg am 15.10.2015 erteilt wurde, rÃ¼ckwirkend von Beginn des

Monats an, in dem die Zusicherung der Ã¼blichen Versorgung bei verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und im Alter erfolgt ist. Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte die Bescheinigung und bat um PrÃ¼fung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Nachversicherung gegeben seien.

Mit Bescheid vom 15.01.2016 forderte die Beklagte vom KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1973 bis 15.08.1974 und vom 01.10.1974 bis 31.07.1979 gemÃ¤Ã Â§ 233 Abs. 1 SGB VI i. V. m. Â§ 9 Abs. 5 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) die Nachversicherung durchzufÃ¼hren und hierfÃ¼r den Betrag in HÃ¶he von 12.501,91 Euro innerhalb von sechs Wochen zu Ã¼berweisen. Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen BevollmÃ¤chtigten mit Telefax vom 26.01.2016 und wandte ein, dass der Nachversicherungsanspruch verjÃ¤hrt sei, da teilweise Ã¼ber 40 Jahre, seit dem Ausscheiden des W. aus dem klÃ¤gerischen Verein 36 Jahre verstrichen seien. Die Beklagte blieb mit Bescheid vom 11.02.2016 bei der Aufforderung zur Nachversicherung und wies darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Einrede der VerjÃ¤hrung rechtsmissbrÃ¤uchlich und damit unwirksam sei, wenn sie dem Grundsatz von Treu und Glauben i. S. d. Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) widerspreche, weil zum Beispiel der Beitragsschuldner den BeitragsglÃ¤ubiger durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Beitragsforderung abgehalten habe. Nach den vorliegenden Unterlagen habe der KlÃ¤ger seinerzeit den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger nicht Ã¼ber das unversorgte Ausscheiden des W. aus dem DienstverhÃ¤ltnis informiert. Nach der Rechtsprechung des BSG sei in einem solchen Fall die Einrede der VerjÃ¤hrung rechtsmissbrÃ¤uchlich und damit unwirksam.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch ein. Er sei der Auffassung, dass der Verein in den 1970er- und 1980er-Jahren noch nicht als Ordensgemeinschaft im Sinne des Sozialversicherungsrechts anzusehen sei. Selbst wenn man das so sehe, wÃ¼rde der VerjÃ¤hrungseinwand durchgreifen, da die Rechtslage so komplex sei, dass ein Unterlassungsvorwurf dem KlÃ¤ger bzw. dessen RechtsvorgÃ¤nger nicht gemacht werden kÃ¶nne. Ein solcher Vorwurf sei aber wesentlicher Bestandteil der zitierten BSG-Rechtsprechung.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.07.2016 zurÃ¼ck. Soweit der KlÃ¤ger geltend mache, der F. als RechtsvorgÃ¤nger des KlÃ¤gers sei seinerzeit keine geistliche Genossenschaft gewesen, Ã¤ndere dies nichts an der Beurteilung der Nachversicherungspflicht. Denn nach Â§ 9 Abs. 5 AVG seien auch AngehÃ¶rige Ã¤hnlicher Gemeinschaften nach dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft nachzuversichern, wenn sie nicht der Versicherungspflicht unterlegen hÃ¤tten. Die Berufung auf die VerjÃ¤hrung sei rechtsmissbrÃ¤uchlich, nachdem der F. bereits seit den 1970er-Jahren darÃ¼ber informiert gewesen sei, dass die Gemeinschaft eine solche im Sinne des Sozialversicherungsrechts sei, sodass auch die Nachversicherungspflicht bekannt gewesen sein mÃ¼sste oder zumindest die Pflicht bestanden hÃ¤tte, sich hierÃ¼ber zu informieren.

Am 18.08.2016 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren

wiederholt und vertieft, wonach bereits kein Anspruch auf Nachversicherung bestehe. Im Ãbrigen wÃ¤re ein solcher Anspruch auch verjÃ¤hrt und damit nicht durchsetzbar. Eine Berufung auf die eingetretene VerjÃ¤hrung sei auch nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Mit Beschluss vom 16.10.2018 hat das SG W. zum Verfahren beigeladen und mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 16.10.2018 die Klage abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet, der Bescheid der Beklagten vom 11.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.07.2016 rechtmÃ¤Ãig. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Forderung von NachversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r W. fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1973 bis 15.08.1974 und vom 01.10.1974 bis 31.07.1979 seien erfÃ¼llt, die Einrede der VerjÃ¤hrung durch den KlÃ¤ger sei rechtsmissbrÃ¤uchlich und stelle eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Auch die Ã¼brigen Einwendungen des KlÃ¤gers griffen nicht. Zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen werde gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. ErgÃ¤nzend sei auszufÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger entgegen seinem Vorbringen schon in den streitigen ZeitrÃ¤umen eine Gemeinschaft im Sinne des Â§ 9 Abs. 5 AVG dargestellt habe. Dies ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass W. in diesen ZeitrÃ¤umen in Wohnungen des KlÃ¤gers gelebt und seine gesamte Arbeitskraft der Gemeinschaft gewidmet habe, wie sich bereits dem Schreiben des KlÃ¤gers vom 05.05.2015 entnehmen lasse. Auch der Umstand, dass W. ab 01.09.1973 vollumfÃ¤nglich in den Dienst des F. getreten sei, belege dies. Es habe bereits damals eine vollstÃ¤ndige Verflechtung zwischen Arbeitsleben und persÃ¶nlicher Lebensgemeinschaft bestanden. Letztlich kÃ¶nne daher offenbleiben, ob der KlÃ¤ger bzw. dessen RechtsvorgÃ¤nger den Begriff "geistliche Genossenschaft" oder den Begriff "Ã¤hnliche Gemeinschaft" erfÃ¼llt habe. Hinzu komme, dass der KlÃ¤ger selbst mit Schreiben vom 05.05.2015 mitgeteilt habe, dass die AOK den F. damals als eine geistliche Gemeinschaft oder mit einem Orden vergleichbar eingestuft habe. Zwar seien die NachversicherungsbeitrÃ¤ge verjÃ¤hrt, unabhÃ¤ngig davon, ob die vierjÃ¤hrige oder die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist zugrunde gelegt werde, da zum Zeitpunkt deren Geltendmachung im Jahr 2016 auch bereits 30 Jahre verstrichen gewesen seien. Trotzdem sei der KlÃ¤ger nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede sei rechtsmissbrÃ¤uchlich und stelle eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Allein der KlÃ¤ger habe durch sein objektiv gesetzwidriges Verhalten bewirkt, dass der Beklagten ihre BeitragsansprÃ¼che unbekannt geblieben seien und sie infolge dieser Unkenntnis nicht rechtzeitig verjÃ¤hrungsunterbrechende MaÃnahmen eingeleitet habe. Da das pflichtwidrige Verhalten des KlÃ¤gers dafÃ¼r ursÃ¤chlich sei, dass die VerjÃ¤hrungsfrist verstrichen sei, kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nach Treu und Glauben nicht auf den Ablauf der VerjÃ¤hrungsfrist berufen. Dies wÃ¼rde nicht mit seinem eigenen Verhalten in Einklang stehen. In diesem Falle komme es auf ein Verschulden des KlÃ¤gers nicht an.

Gegen das dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 05.11.2018 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 04.12.2018 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgebracht, es kÃ¶nne nicht

offenbleiben, ob er bzw. sein RechtsvorgÃ¤nger F. in den streitigen ZeitrÃ¤umen eine geistliche Genossenschaft oder Ã¤hnliche Gemeinschaft im Sinne des Â§ 9 Abs. 5 AVG dargestellt habe. Denn eine Nachversicherung komme nach den tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur in Betracht, wenn zuvor eine satzungsmÃ¤Ãige Mitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft oder Gemeinschaft bestanden habe. Insoweit sei das vom KlÃ¤ger erwÃ¤hnte Schreiben der AOK aus den 1970er-Jahren irrelevant, da das Schreiben nicht mehr existiere und der Inhalt nicht konkret bekannt sei. Selbst wenn damals eine Versicherungsfreiheit festgestellt worden wÃ¤re, sei dies vorliegend nicht relevant, da damals die Versicherungsfreiheit keine Voraussetzung fÃ¼r die Nachversicherung gewesen sei. Vielmehr hÃ¤tte das SG im vorliegenden Einzelfall das Vorliegen dieser Nachversicherung prÃ¼fen mÃ¼ssen. Zutreffend habe das SG festgestellt, dass die NachversicherungsansprÃ¼che, so sie denn bestehen wÃ¼rden, verjÃ¤hrt seien, unabhÃ¤ngig davon, welche Frist eingreife. Dass der KlÃ¤ger an der Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede gehindert wÃ¤re, da dies rechtsmissbrÃ¤uchlich sei, stelle das SG nur fest, ohne dies zu begrÃ¼nden. Ein Rechtsmissbrauch liege aber nur vor, wenn der Berechtigte durch ein gesetzes-, sitten- oder vertragswidriges Verhalten fÃ¼r den GlÃ¤ubiger Nachteile gebracht habe, die bei redlichem Verhalten nicht entstanden wÃ¤ren. Da die VerjÃ¤hrung dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit diene, greife der Einwand der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung nur gegenÃ¼ber einem wirklich groben VerstoÃ gegen Treu und Glauben. Dies kÃ¶nne dem KlÃ¤ger nicht unterstellt werden. Nicht jedes Unterlassen erfÃ¼lle bereits die Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs. Dem KlÃ¤ger sei die Verpflichtung zur Nachversicherung weder bekannt noch aus grober FahrlÃ¤ssigkeit unbekannt gewesen. In der Vergangenheit habe es bei keiner PrÃ¼fung durch die Deutsche Rentenversicherung, die Krankenkassen oder das Finanzamt irgendwelche Beanstandungen, Zweifel oder auch nur Nachfragen gegeben. Die Rechtslage sei vorliegend nicht so eindeutig, als dass dem KlÃ¤ger ein grob fahrlÃ¤ssiges oder vorsÃ¤tzliches Verhalten vorgeworfen werden kÃ¶nne.

Auf Aufforderung des Senats hat die Beklagte weitere noch vorhandene bzw. rekonstruierbare Teile der Versicherungsakte des W. vorgelegt. Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins hat Bruder G. fÃ¼r den KlÃ¤ger weitere Angaben gemacht und die Berichterstatterin des Senats hat auf die Senatsentscheidung vom 17.02.2020 (L 9 BA 1892/18) und das dagegen beim BSG anhÃ¤ngige Revisionsverfahren (13 R 6/20 R) hingewiesen. Hierzu wird auf die Niederschrift vom 18.05.2020 Bezug genommen. Mit Beschluss vom 30.06.2020 hat der Senat den Beigeladenen als Alleinerben des verstorbenen W. zum Verfahren beigeladen.

Der KlÃ¤ger beantragt (teilweise sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 16. Oktober 2018 sowie die Bescheide der Beklagten vom 15. Januar 2016 und 11. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie beruft sich auf das bisherige Vorbringen und die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG), ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssig.

Beteiligt an dem Verfahren sind neben dem KlÃ¤ger und der Beklagten der Beigeladene. Die vom SG vorgenommene Beiladung des W. durch Beschluss vom 16.10.2018 ist gegenstandslos, nachdem W. zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist auch begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 15.01.2016 und 11.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2016 sind rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Zu Unrecht macht die Beklagte NachversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r W. fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1973 bis 15.08.1974 und vom 01.10.1974 bis 31.07.1979 geltend, denn eine Beitragsforderung fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume ist verjÃ¤hrt und die Erhebung der Einrede der VerjÃ¤hrung durch den KlÃ¤ger nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich und stellt keine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Das Urteil des SG und die genannten Bescheide sind daher aufzuheben. Zutreffend verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren mit der Anfechtungsklage.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die streitige Nachversicherung ist Â§ 233 SGB VI, der zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist und seither im Wesentlichen unverÃ¤ndert gilt. GemÃ¤Ã Â§ 233 Abs. 1 Satz 1 SGB VI werden Personen, die vor dem 01.01.1992 aus einer BeschÃ¤ftigung ausgeschieden sind, in der sie nach der jeweils geltenden, den Â§Â§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder 231 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sinngemÃ¤Ã entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften (vorliegend Â§ 9 Abs. 5 AVG) nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der BeschÃ¤ftigung bzw. vorliegend aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind. Nach Â§ 233 Abs. 1 Satz 2 SGB VI gilt dies fÃ¼r Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 01.01.1992 verloren haben, entsprechend.

Die Voraussetzungen des Â§ 233 Abs. 1 Satz 1 SGB VI liegen hier vor.

Nach Â§ 9 Abs. 5 AVG in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16.10.1972, BGBl I S. 1965 (AVG a. F.) sind satzungsmÃ¤Ãïge Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und AngehÃ¶rige Ã¤hnlicher Gemeinschaften, die aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden, fÃ¼r die Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, in der sie aus anderen GrÃ¼nden als wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach Â§ 8 Abs. 3 AVG befreit waren, nachzuversichern. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Wie bereits die Beklagte und das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt haben, ist der KlÃ¤ger und war auch schon der F. als sein RechtsvorgÃ¤nger, auch bereits im streitigen Zeitraum, eine geistliche Genossenschaft oder Ã¤hnliche Gemeinschaft im Sinne des Â§ 9 Abs. 5 AVG. Eine geistliche Genossenschaft oder eine Ã¤hnliche Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Personen einer Glaubensrichtung, die ihren Glauben in einer Gemeinschaftsform leben. Typisch fÃ¼r geistliche Genossenschaften sind insoweit z.B. Ordensgemeinschaften der Katholischen Kirche, aber auch im Bereich b.r Kirchen sind derartige Gemeinschaften bekannt (z.B. A.en). Dabei kommt es nicht auf einen rechtlichen Status an, sondern auf einen verfestigten religiÃ¶sen Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Gemeinschaft, deren Zusammenschluss durch den geistlichen und religiÃ¶sen Zusammenschluss geprÃ¤gt ist (vgl. Senatsurteil vom 17.02.2020 â□□ L 9 BA 1892/18 -, Juris m. w. N.). Der KlÃ¤ger, der in der Bundesrepublik Deutschland als eingetragener Verein organisiert ist, ist eine solche geistliche Genossenschaft bzw. eine Ã¤hnliche Gemeinschaft. Denn er ist ein Zusammenschluss von christlich geprÃ¤gten Menschen, die zusammenleben und ihrer christlichen Ãïberzeugung folgen. Sie bilden als A. eine auf Dauer angelegte ordensÃ¤hnliche Glaubens- und Lebensgemeinschaft von Menschen, die ihre zur VerfÃ¼gung stehende Kraft aktiv fÃ¼r die Verwirklichung des Zwecks des KlÃ¤gers einsetzen. Dies ergibt sich nicht erst aus der Satzung des KlÃ¤gers vom 27.06.1999, sondern bereits aus der Satzung vom 14.01.1972. Der Zusammenschluss von Menschen zur Umsetzung der darin genannten Ziele und deren Zusammenwohnen und Zusammenleben stellt eine geistliche Genossenschaft bzw. eine Ã¤hnliche Gemeinschaft dar. Denn diese Menschen haben sich als Mitglieder der Glaubensgemeinschaft des KlÃ¤gers bzw. des F. als organisatorisch verfestigte Einheit â□□ bei dem KlÃ¤ger zeigt sich die organisatorische Einheit sogar in einem gemeinsamen Wohnen und Leben â□□ mit religiÃ¶ser und wohltÃ¤tiger Zweckausrichtung zusammengefunden. Diese Voraussetzungen lagen zur Ãïberzeugung des Senats auch bereits ab GrÃ¼ndung des F. vor. Damals bestand die organisatorische Trennung in zwei Vereine, den F. und den Freundeskreis F â□¦ Dem entspricht die spÃ¤tere Einordnung der zu einem Verein zusammengefassten Vereine in aktive Mitglieder (zuvor F.) und passive Mitglieder (zuvor Freundeskreis F.). Die aktiven Mitglieder des KlÃ¤gers bzw. frÃ¼her die Mitglieder des F. haben sich zur Verfolgung des Vereinszwecks derart zusammengeschlossen, lebten zusammen und brachten ihre ganze Arbeitskraft dafÃ¼r ein, dass ihre Gemeinschaft als geistliche Genossenschaft bzw. Ã¤hnliche Gemeinschaft einzuordnen ist. Entgegen dem Vorbringen des KlÃ¤gers verfestigte sich der F. nicht erst im Laufe der Jahre bzw. erst 1991 zu einer solchen Gemeinschaft, sondern von Anfang an, was das frÃ¼he Zusammenleben der ersten

BrÃ¼der, die sich vollstÃ¤ndig in den Dienst der Gemeinschaft stellten, ein GelÃ¼bde ablegten und sich einkleideten, belegt.

W. war in den beiden hier streitigen ZeitrÃ¤umen, unterbrochen von der Ableistung eines Teils seines Zivildienstes, auch satzungsmÃ¤Ãiges Mitglied dieser Gemeinschaft. W. war GrÃ¼ndungsmitglied des F. und zog bereits nach einem Jahr, im Januar 1973, mit den ersten BrÃ¼dern in eine Wohngemeinschaft zusammen. Ab 01.09.1973 stellte er sich dann vollumfÃ¤nglich in den Dienst der Gemeinschaft und war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr lose zugehÃ¶rig, sondern satzungsmÃ¤Ãiges Mitglied im Sinne des Â§ 3 Nr. 1 der Satzung i. d. F. vom 14.01.1972, auch wenn erst im Januar 1974 die ersten BrÃ¼der und darunter auch W. ein GelÃ¼bde ablegten und eingekleidet wurden. Es steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass W. vom 01.09.1973 bis 31.07.1979, nur unterbrochen von der Ableistung seines Zivildienstes bis zur vorzeitigen Entlassung aus diesem, in der Gemeinschaft des F. gelebt und seine gesamte Arbeitskraft der Gemeinschaft unentgeltlich gewidmet hat. Es hat somit in dieser Zeit eine vollstÃ¤ndige Verflechtung zwischen Arbeitsleben und persÃ¶nlicher Lebensgemeinschaft bestanden.

In den beiden streitigen ZeitrÃ¤umen seiner Mitgliedschaft im F. unterlag W. aus anderen GrÃ¼nden als wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nicht der Versicherungspflicht. GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG a.F. werden in der Rentenversicherung der Angestellten versichert satzungsmÃ¤Ãige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Ã¤hnlicher Gemeinschaften wÃ¤hrend der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, oder wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Gemeinschaft, wenn sie persÃ¶nlich neben dem freien Unterhalt BarbezÃ¼ge von mehr als einem Achtel der fÃ¼r MonatsbezÃ¼ge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten. W. ist fÃ¼r den F. tÃ¤tig geworden ist, indem er sich vollstÃ¤ndig in den Dienst der Gemeinschaft gestellt hat zur Praktizierung der verbindlichen christlichen Nachfolge und indem er TÃ¤tigkeiten entsprechend seiner FÃ¤higkeiten und seinen Kenntnissen zur Verwirklichung des Projekts Jugend-, Freizeit- und Altenzentrum geleistet hat. Es ist daher festzustellen, dass W. eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Gemeinschaft ausgeÃ¼bt hat. Dass die Beteiligten keine BeschÃ¤ftigung im Rechtssinne begrÃ¼nden wollten, ist fÃ¼r die Anwendung des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG a. F. ebenso wenig von Bedeutung wie fÃ¼r die des Â§ 9 Abs. 5 AVG a. F. Versichert ist gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG a. F. die bloÃe TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Gemeinschaft, wenn BarbezÃ¼ge in bestimmter HÃ¶he flieÃen. Da Letzteres unstreitig bei W. nicht der Fall war, bestand keine Versicherung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG a. F. Genau fÃ¼r diesen Fall â nÃ¤mlich fehlende Versicherungspflicht aus "anderen GrÃ¼nden", hier also aufgrund fehlender BarbezÃ¼ge â gibt es die Vorschrift des Â§ 9 Abs. 5 AVG a. F.

Aus dieser Gemeinschaft ist W. am 31.07.1979 unversorgt ausgeschieden, so dass eine Nachversicherungspflicht des KlÃ¤gers fÃ¼r W. fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume vom 01.09.1973 bis 15.08.1974 und vom 01.10.1974 bis 31.07.1979 bestand.

Der Nachversicherungsfall ist am 01.10.1979 eingetreten, da ein Aufschubtatbestand nicht vorlag. Bei einem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung vor dem 01.01.1992 bleiben nach Â§ 233

Abs. 1 SGB VI die AufschubgrÃ¼nde des seinerzeitigen Rechts (Â§ 125 AVG) maÃgebend (Senatsurteil vom 17.02.2020 a. a. O.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21.06.2016 â L 11 R 2289/15 -, Juris). Vorliegend lag weder ein Tatbestand des Â§ 125 AVG noch eine Aufschubbescheinigung (Â§ 125 Abs. 3 AVG a. F.) vor.

Die NachversicherungsbeitrÃ¤ge sind allerdings verjÃ¤hrt. Der Senat geht im vorliegenden Fall von einer vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist aus (Â§ 25 SGB IV), auf die sich der KlÃ¤ger auch berufen kann.

GemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. AnsprÃ¼che auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in dreiÃig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Der Begriff "vorsÃ¤tzlich" schlieÃt den bedingten Vorsatz ein (s. hierzu und zum Weiteren BSG, Urteil vom 16.12.2015 â B 12 R 11/14 R -, Juris Rn. 64 m. w. N.). HierfÃ¼r ist ausreichend, dass der Beitragsschuldner seine Beitragspflicht nur fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge aber billigend in Kauf genommen hat. Die 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist ist auch anzuwenden, wenn ein anfÃ¤nglich gutglÃ¤ubiger Beitragsschuldner vor Ablauf der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist bÃ¶sglÃ¤ubig geworden ist (BSG, Urteil vom 16.12.2015 a. a. O., Senatsurteil vom 17.02.2020 a. a. O.). Der subjektive Tatbestand ist dabei bezogen auf die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls und den betreffenden Beitragsschuldner individuell zu ermitteln; die Feststellungslast fÃ¼r den subjektiven Tatbestand trifft im Zweifel den VersicherungstrÃ¤ger, der sich auf die fÃ¼r ihn gÃ¼nstige lange VerjÃ¤hrungsfrist beruft. Ist â wie im Idealfall, von dem Â§ 25 SGB IV ausgeht â eine natÃ¼rliche Person Beitragsschuldner, wird im Regelfall die Feststellung ihrer Kenntnis von der Beitragspflicht und der Umstand, dass die BeitrÃ¤ge nicht (rechtzeitig) gezahlt wurden, genÃ¼gen, um gleichermaÃen feststellen zu kÃ¶nnen, dass dieser Beitragsschuldner die BeitrÃ¤ge (zumindest bedingt) vorsÃ¤tzlich vorenthalten hat. Denn die Rechtspflicht zur Beitragszahlung hat zur Folge, dass das Unterlassen der Zahlung einem aktiven Handeln gleichzustellen ist. Aus einem aktiven Handeln im Bewusstsein, so vorzugehen, folgt aber in aller Regel auch das entsprechende Wollen (BSG, Urteil vom 16.12.2015 a. a. O., m. w. N.). "Kenntnis" im vorstehend beschriebenen Sinne ist das sichere Wissen darum, rechtlich und tatsÃ¤chlich zur Zahlung der BeitrÃ¤ge verpflichtet zu sein. Solche den Vorsatz indizierende Kenntnis von der Beitragspflicht kann nach der Rechtsprechung des BSG regelmÃ¤Ãig angenommen werden, wenn fÃ¼r das gesamte typische Arbeitsentgelt (z.B. bei "Schwarzarbeit") Ã¼berhaupt keine BeitrÃ¤ge entrichtet werden; sie liegt auch noch nahe, wenn BeitrÃ¤ge fÃ¼r verbreitete "Nebenleistungen" zum Arbeitsentgelt nicht gezahlt werden und zwischen steuerrechtlicher und beitragsrechtlicher Behandlung eine bekannte oder ohne Weiteres erkennbare Ãbereinstimmung besteht. DemgegenÃ¼ber muss der Vorsatz bei wenig verbreiteten Nebenleistungen, bei denen die Steuer- und die Beitragspflicht in komplizierten Vorschriften geregelt sind und inhaltlich nicht voll deckungsgleich sind, eingehend geprÃ¼ft und festgestellt werden. Fehler bei der Beitragsentrichtung dÃ¼rften in diesen FÃ¤llen nicht selten nur auf fahrlÃ¤ssiger Rechtsunkenntnis beruhen. BloÃe FahrlÃ¤ssigkeit schlieÃt

jedoch die Anwendung der 30-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist aus. Dies gilt auch fÃ¼r die Form der "bewussten FahrlÃ¤ssigkeit", bei welcher der Handelnde die MÃ¶glichkeit der Pflichtverletzung zwar erkennt, jedoch â im Gegensatz zum bedingt vorsÃ¤tzlich Handelnden, der den Erfolg billigend in Kauf nimmt â darauf vertraut, die Pflichtverletzung werde nicht eintreten (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2015 a. a. O. Rn. 65, m. w. N.).

Ist eine juristische Person des Privatrechts â wie der hier klagende "eingetragene Verein" â Beitragsschuldner, kommt es zunÃ¤chst auf das vorsÃ¤tzliche Handeln zumindest eines Mitglieds eines Organs (hier: Vorstand, Mitgliederversammlung) von der Beitragspflicht an. Zur Zurechnung von Wissen und Verschulden hat das BSG entschieden, dass dieses Wissen und Verschulden eines vertretungsberechtigten Organmitglieds als dasjenige des Organs anzusehen und damit auch der juristischen Person zuzurechnen ist. Das gleiche gilt nach dem Rechtsgedanken der Â§Â§ 166, 278 BGB fÃ¼r andere zum Vertreter der juristischen Person bestellte natÃ¼rliche Personen, sofern sie eigenverantwortlich mit der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung einer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die juristische Person und der ErfÃ¼llung ihrer Zahlungspflicht betraut sind). Auch die Kenntnis und das Verschulden weiterer im Rahmen einer betrieblichen Hierarchie verantwortlicher Personen kann der betroffenen juristischen Person zuzurechnen sein, wenn keine Organisationsstrukturen geschaffen wurden, um entsprechende Informationen aufzunehmen und intern weiterzugeben (Senatsurteil vom 17.02.2020 a. a. O., m. w. N.).

Vorliegend ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r einen Vorsatz der Vorstandsmitglieder des Vereins oder aber derjenigen, die fÃ¼r den KlÃ¤ger mit Aufgaben rund um die Betreuung der Hausbewohner betraut waren. ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass kein vom BSG als typischer Vorsatztatbestand beschriebener Fall vorliegt, wie etwa Schwarzarbeit oder fehlende BeitrÃ¤ge zu Nebenleistungen, bei dem Vorsatz naheliegt. Dies gilt umso mehr, als die Verantwortlichen nicht notwendigerweise â wie etwa im Ã¶ffentlichen Dienst â nach einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung ihre Aufgaben zu erfÃ¼llen hatten. Anhaltspunkte fÃ¼r Vorsatz der Verantwortlichen ergeben sich auch nicht aus den Akten. Trotz der GesetzesÃ¤nderung, wonach nunmehr mit Wirkung ab dem 01.01.1992 gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI auch Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und AngehÃ¶riger Ã¤hnlicher Gemeinschaften wÃ¤hrend ihres Dienstes fÃ¼r die Gemeinschaft versicherungspflichtig waren und hiervon nur befreit werden konnten, wenn deren Versorgung gewÃ¤hrleistet war (Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), wurde erst auf Aufforderung der Beklagten zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung im Zusammenhang mit der PrÃ¼fung der vorliegend streitigen Nachversicherung im Jahr 2015 die sog. GewÃ¤hrleistungsentscheidung vom KlÃ¤ger beantragt und rÃ¼ckwirkend erteilt. Selbst wenn man davon ausginge, dass der KlÃ¤ger ab dem 01.01.1992 gezwungen gewesen wÃ¤re, sich mit der Frage der Versicherungspflicht zu beschÃ¤ftigen, und im Rahmen dieser PrÃ¼fung auch Fragen der Nachversicherung zu klÃ¤ren, war dies Ã¼ber 12 Jahre nach dem Ausscheiden des W. aus der Gemeinschaft; RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den hier streitigen Zeitpunkt lassen sich daher nicht ziehen. Auch das in seinem Schreiben vom 05.05.2015 erwÃ¤hnte angebliche Schreiben der

AOK aus den 70er-Jahren ist nicht mehr existent und der genaue Inhalt des Schreibens lÃ¤sst sich nicht mehr klÃ¤ren. Da somit Hinweise auf vorsÃ¤tzliches Vorenthalten der BeitrÃ¤ge nicht bestehen, die Beklagte fÃ¼r Vorsatz aber die Beweislast trÃ¤gt, ist vorliegend die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist anzuwenden.

Der KlÃ¤ger kann sich auch auf die VerjÃ¤hrung rechtswirksam berufen; die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede ist nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Hierzu hat das BSG Folgendes entschieden (BSG, Urteil vom 27.06. 2012 â B 5 R 88/11 R -, Juris):

Trotz VerjÃ¤hrung ist der KlÃ¤ger hinsichtlich der NachversicherungsbeitrÃ¤ge nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die Berufung auf diese Einrede stellt sich nach den vom LSG getroffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen, an die der Senat gebunden ist (Â§ 163 SGG), als rechtsmissbrÃ¤uchlich und damit als unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Das Rechtsinstitut der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung wegen Rechtsmissbrauchs ist eine aus dem Grundsatz von Treu und Glauben i. S. d. Â§ 242 BGB abgeleitete, der gesamten Rechtsordnung immanente Schranke, die auch im Bereich des Sozialrechts zu beachten ist. Die VerjÃ¤hrung hingegen dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs. Dieser Zweck gebietet es, strenge MaÃstÃ¤be anzulegen und den Einwand der unzulÃ¤ssigen RechtausÃ¼bung nur gegenÃ¼ber einem wirklich groben VerstoÃ gegen Treu und Glauben durchgreifen zu lassen. Die Berufung auf VerjÃ¤hrung wird daher grundsÃ¤tzlich nur dann als unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung angesehen, wenn der Verpflichtete den Berechtigten, wenn auch unabsichtlich, durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs abgehalten oder ihn auf sonstige Weise nach objektiven MaÃstÃ¤ben zu der Annahme veranlasst hat, es werde auch ohne Rechtsstreit eine vollstÃ¤ndige Befriedigung seines Anspruchs zu erreichen sein. Auch im Sozialrecht und insbesondere im Beitragsrecht steht der gesetzlich zugelassenen VerjÃ¤hrungseinrede (Â§ 25 SGB IV) der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs entgegen, wenn der GlÃ¤ubiger im Vertrauen auf ein konkretes, ihm gegenÃ¼ber an den Tag gelegtes Verhalten des Beitragsschuldners die AnsprÃ¼che nicht innerhalb der VerjÃ¤hrungsfrist verfolgt hat. Daraus ergibt sich als regelmÃ¤Ãige Voraussetzung fÃ¼r den Einwand unzulÃ¤ssiger RechtsausÃ¼bung, dass der Schuldner eine TÃ¤tigkeit entfaltet und MaÃnahmen trifft, die den GlÃ¤ubiger veranlassen, verjÃ¤hrungsunterbrechende Schritte zu unterlassen, sei es auch nur, weil ihm infolge eines solchen Tuns AnsprÃ¼che unbekannt geblieben sind. Die UntÃ¤tigkeit des GlÃ¤ubigers muss gerade auf das Verhalten des Schuldners zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein. Nur zu eigenem Tun wird sich der Schuldner grundsÃ¤tzlich durch Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede in einen gegen Treu und Glauben verstoÃenden Widerspruch setzen kÃ¶nnen, indem er aus der von ihm selbst veranlassten UntÃ¤tigkeit des GlÃ¤ubigers einen Vorteil fÃ¼r sich ableiten will. Jedoch kann auch ein qualifiziertes, d.h. ein pflichtwidriges Unterlassen gebotener MaÃnahmen durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde die spÃ¤tere Berufung auf die VerjÃ¤hrungseinrede als rechtsmissbrÃ¤uchlich erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere, wenn allein dieses objektiv pflichtwidrige Unterlassen ursÃ¤chlich dafÃ¼r ist, dass der GlÃ¤ubiger keine Kenntnis von seinem Anspruch erlangt hat. Auch durch ein solches Unterlassen hat der Schuldner den GlÃ¤ubiger

von der Geltendmachung seines Anspruchs "abgehalten" mit der Folge, dass die Einrede der VerjÃ¤hrung durch den Schuldner eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung darstellt. Diese Voraussetzungen fÃ¼r eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung sind im vorliegenden Fall erfÃ¼llt.

Es kann offenbleiben, ob â wie das LSG annimmt â fÃ¼r den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs auf das beamtenrechtliche FÃ¼rsorgeverhÃ¤ltnis zwischen dem Beitragsschuldner und dem ehemaligen BeschÃ¤ftigten abzustellen ist bzw. ob sich aus diesem FÃ¼rsorgeverhÃ¤ltnis eine Handlungspflicht des Beitragsschuldners gegenÃ¼ber dem BeitragsglÃ¤ubiger ergeben kann. Denn auf die Einrede der VerjÃ¤hrung kann sich der KlÃ¤ger schon deshalb nicht berufen, weil er nach dem Ausscheiden des Beigeladenen seine rentenrechtliche Pflicht zur Entrichtung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge verletzt hat. Zu diesem Unterlassen der DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung â gleich aus welchem Grunde â setzt sich der KlÃ¤ger mit dem spÃ¤teren Einwand der VerjÃ¤hrung in einen gegen Treu und Glauben verstoÃenden Widerspruch. Denn das NachversicherungsverhÃ¤ltnis ist dadurch gekennzeichnet, dass es grundsÃ¤tzlich allein der Nachversicherungsschuldner in der Hand hat, ob der NachversicherungsglÃ¤ubiger Ã¼berhaupt von seinem Anspruch erfÃ¤hrt. Unterrichtet nicht ausnahmsweise der zuvor versicherungsfrei BeschÃ¤ftigte den RentenversicherungstrÃ¤ger â wozu er generell nicht verpflichtet ist und wofÃ¼r es vorliegend an Anhaltspunkten fehlt -, ist der RentenversicherungstrÃ¤ger rechtlich grundsÃ¤tzlich und faktisch in aller Regel darauf angewiesen, dass der Nachversicherungsschuldner von sich aus die NachversicherungsbeitrÃ¤ge ermittelt, zahlt sowie eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Bei Verletzung dieser Pflicht bleibt dem GlÃ¤ubiger sein Beitragsanspruch mit der Folge unbekannt, dass er zulasten der Versichertengemeinschaft von der Geltendmachung seines Anspruchs sowie von sonstigen verjÃ¤hrungshemmenden Handlungen abgehalten wird. Bei der Beurteilung des Verhaltens des KlÃ¤gers mÃ¼ssen auch Sinn und Zweck der Nachversicherung sowie der systematische Zusammenhang zwischen der Nachversicherung und den TatbestÃ¤nden der Versicherungsfreiheit bzw der Befreiung von der Versicherungspflicht beachtet werden. Eine Nachversicherung findet statt bei Personen, die in einer BeschÃ¤ftigung versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie aus dieser BeschÃ¤ftigung unversorgt ausgeschieden sind. Insbesondere fÃ¼r die Personengruppe der versicherungsfreien BeschÃ¤ftigten (vgl Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI i. V. m. Â§ 5 Abs. 1 SGB VI) ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Vorschrift des Â§ 5 Abs. 1 SGB VI die Versicherungsfreiheit als Ausnahme von der grundsÃ¤tzlichen Versicherungspflicht fÃ¼r die betreffenden, eigentlich die Versicherungspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungen normiert. Der Eintritt von Versicherungsfreiheit setzt voraus, dass dem Grunde nach ein Sachverhalt vorliegt, der nach den Â§Â§ 1 bis 4 SGB VI Versicherungspflicht begrÃ¼ndet. Aufgrund ihrer BeschÃ¤ftigung wÃ¤re diese Personengruppe also grundsÃ¤tzlich versicherungspflichtig; das Gesetz stellt sie in dieser BeschÃ¤ftigung jedoch ausnahmsweise von der Versicherungspflicht frei, da bereits eine anderweitige Absicherung vorliegt, so dass eine Einbeziehung dieser Personen in den Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung entbehrlich ist. Scheidet jedoch der BeschÃ¤ftigte aus dieser versicherungsfreien BeschÃ¤ftigung unversorgt aus,

so ist der Grund fÃ¼r die Versicherungsfreiheit, nÃ¤mlich die fehlende SchutzbedÃ¼rftigkeit aufgrund einer anderweitigen Absicherung, nachtrÃ¤glich entfallen. Um diese VersorgungslÃ¼cke zu schlieÃen, soll mithilfe der Nachversicherung im Nachhinein eine soziale Sicherung dergestalt hergestellt werden, wie sie bestanden hÃ¤tte, wenn der BeschÃ¤ftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wÃ¤re. Daher entsteht mit dem unversorgten Ausscheiden des BeschÃ¤ftigten die Pflicht des Arbeitgebers, die NachversicherungsbeitrÃ¤ge sofort abzufÃ¼hren. Die Pflicht zur Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge tritt kraft Gesetzes ein, ohne dass es eines Bescheides des zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤gers bedarf. Erst mit der wirksamen Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge erwirbt der zuvor versicherungsfrei BeschÃ¤ftigte den Versichertenstatus und damit den Versicherungsschutz. Mit der DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung kommt aber nicht nur dem Nachversicherten der jedem versicherten BeschÃ¤ftigten aufgrund seiner Arbeit zustehende Schutz der Rentenversicherung zugute; die NachversicherungsbeitrÃ¤ge dienen zudem in dem im Umlageverfahren finanzierten System der gesetzlichen Rentenversicherung dazu, die Solidarlast zu tragen. Die Pflicht zur rechtzeitigen, also unverzÃ¼glichen Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge steht demnach nicht nur im Interesse des einzelnen BeschÃ¤ftigten, sondern auch im Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten. Verletzt ein â zumal wie hier Ã¶ffentlich-rechtlicher â Arbeitgeber diese Beitragspflicht, ist ihm grundsÃ¤tzlich und in aller Regel allein wegen dieses Unterlassens die VerjÃ¤hrungseinrede verwehrt.

Der KlÃ¤ger geht schlieÃlich unter Hinweis auf unverÃ¶ffentlichte Rechtsprechung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg irrigerweise davon aus, die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede kÃ¶nne sich nur dann als rechtsmissbrÃ¤uchlich darstellen, wenn der Schuldner im VerhÃ¤ltnis zum GlÃ¤ubiger eine aktive Pflichtverletzung begangen habe. Indessen ist bereits durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und von ihm folgend des BVerwG, des BGH und des BAG geklÃ¤rt, dass eine RechtsmissbrÃ¤uchlichkeit der VerjÃ¤hrungseinrede nicht nur dann in Betracht kommt, wenn der Berufung des Schuldners auf VerjÃ¤hrung eigenes positives Tun entgegensteht, durch das er seinen GlÃ¤ubiger von der rechtzeitigen gerichtlichen Durchsetzung einer diesem bekannten Forderung trotz der drohenden VerjÃ¤hrung abgehalten hat. Vielmehr liegt ein "Abhalten von der Klageerhebung" auch dann vor, wenn der GlÃ¤ubiger von der rechtzeitigen verjÃ¤hrungsunterbrechenden Geltendmachung seines Anspruchs durch das Verhalten des Schuldners abgehalten worden ist, indem der Schuldner bewirkt hat, dass dem GlÃ¤ubiger sein Anspruch nicht bekannt geworden ist. Ein entsprechender Sachverhalt liegt hier vor. Allein der KlÃ¤ger hat durch sein objektiv gesetzwidriges Verhalten bewirkt, dass der Beklagten ihre BeitragsansprÃ¼che unbekannt geblieben sind und sie infolge dieser Unkenntnis nicht rechtzeitig verjÃ¤hrungsunterbrechende MaÃnahmen eingeleitet hat. Da demnach das eigene pflichtwidrige Verhalten des KlÃ¤gers dafÃ¼r ursÃ¤chlich ist, dass die VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r die AnsprÃ¼che der Beklagten abgelaufen ist, kann sich der KlÃ¤ger nach Treu und Glauben auf den Ablauf der VerjÃ¤hrungsfrist nicht berufen, weil dies mit seinem eigenen Verhalten nicht im Einklang stehen wÃ¼rde. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es auf ein Verschulden des KlÃ¤gers nicht an.

Dieser Rechtsprechung des 5. Senats hat sich nicht nur der 13. Senat angeschlossen (BSG, Urteil vom 02.11.2015 â□□ B 13 R 35/14 R -, in Bezug auf SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, Juris), sondern â□□ soweit ersichtlich â□□ auch die Ã¼brige Rechtsprechung (vgl. nur LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 12.11.2014 â□□ L 2 R 2647/14 â□□ und vom 05.11.2013 â□□ L 11 R 5180/12 -; LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 17.09.2014 â□□ L 12 R 1907/12 -; LSG Hamburg, Urteil vom 14.05.2013 â□□ L 3 R 29/13 WA -, alle in Juris).

Soweit das BSG in dieser Entscheidung in Bezug auf NachversicherungsbeitrÃ¤ge eine Berufung auf die eingetretene VerjÃ¤hrung als rechtsmissbrÃ¤uchlich ansieht unabhÃ¤ngig davon, wer Schuldner ist, vermag der erkennende Senat dem nicht zu folgen (hierzu insgesamt bereits: Senatsurteil vom 17.02.2020 a. a. O.) Jedenfalls in FÃ¤llen, in denen der Nachversicherungsschuldner â□□ wie hier â□□ keine Ã¶ffentlich-rechtliche BehÃ¶rde ist, hÃ¤lt der Senat die Auffassung, die eine Treuwidrigkeit allein mit Blick auf eine objektive Pflichtwidrigkeit unabhÃ¤ngig von subjektivem Verschulden annimmt, fÃ¼r zu weitreichend. Zwar greifen die Ã□berlegungen des BSG, grundsÃ¤tzlich habe es allein der Nachversicherungsschuldner in der Hand, ob der NachversicherungsglÃ¤ubiger Ã¼berhaupt von seinem Anspruch erfahre, der wiederum darauf angewiesen sei, dass der Schuldner von sich aus tÃ¤tig werde, auch fÃ¼r den vorliegenden Fall. Allerdings macht es aus Sicht des Senats einen Unterschied, ob â□□ wie in dem vom BSG entschiedenen Fall und auch in den oben zitierten LSG-Entscheidungen â□□ eine BehÃ¶rde Schuldnerin ist oder aber eine juristische Person des Privatrechts, von der, wie oben dargelegt, ihrer Struktur nach und auch in Bezug auf die Qualifikation der Mitarbeiter nicht dieselben juristischen Kenntnisse erwartet werden kÃ¶nnen wie von einem Ã¶ffentlich-rechtlichen TrÃ¤ger. Zudem hat das BSG in der genannten Entscheidung argumentiert, insbesondere fÃ¼r die Personengruppe der versicherungsfreien BeschÃ¤ftigten sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Vorschrift des Â§ 5 Abs. 1 SGB VI die Versicherungsfreiheit als Ausnahme von der grundsÃ¤tzlichen Versicherungspflicht fÃ¼r die betreffenden, eigentlich die Versicherungspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungen anordnet. Auch diese Ã□berlegung passt auf den vorliegenden Fall nicht: Mangels BarbezÃ¼gen und mangels BeschÃ¤ftigung war W. gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Nr. 1 Abs. 7 AVG a. F. gerade nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass sein Fall nicht mit Beamten(anwÃ¤rtern) oder Ã¤hnlichen Personen (vgl. Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ff. SGB VI) verglichen werden kann. Bei Letzteren liegt auf der Hand, dass sie, hÃ¤tten sie die gleiche TÃ¤tigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ausgeÃ¼bt, versicherungspflichtig gewesen wÃ¤ren und das Gesetz sie nur ausnahmsweise von der Versicherungspflicht freistellt. Bei W. trifft dies nicht zu; erst durch die GesetzesÃ¤nderung zum 01.01.1992 unterfÃ¤llt ein solcher Dienst in einer religiÃ¶sen Gemeinschaft der Versicherungspflicht â□□ also bestand im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum grundsÃ¤tzlich Versicherungsfreiheit. Insofern sind die Ã□berlegungen des BSG auf den vorliegenden Fall nicht Ã¼bertragbar (so bereits Senatsurteil vom 17.02.2020, a. a. O.; a. A.: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21.06.2016, a.a.O.). Zu Recht fÃ¼hrt das BSG in dem genannten Urteil an, die VerjÃ¤hrung diene dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs. Dieser Zweck gebiete es, strenge MaÃ□stÃ¤be anzulegen und den Einwand der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung nur gegenÃ¼ber einem wirklich

groben VerstoÃ gegen Treu und Glauben durchgreifen zu lassen, worauf auch der KlÃ¤ger mit seiner Berufung zutreffend hingewiesen hat. Gemessen an solch strengen MaÃstÃ¤ben sieht der Senat einen solchen groben VerstoÃ gegen Treu und Glauben nicht mit der Folge, dass die VerjÃ¤hrungseinrede vorliegend nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich erhoben worden ist.

Die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede ist vorliegend auch nicht deshalb rechtsmissbrÃ¤uchlich, weil der KlÃ¤ger Ã¼ber Bruder G. in seinen Schreiben vom 05.05.2015 und vom 27.01.2015 um PrÃ¼fung gebeten hat, ob die Voraussetzungen der Nachversicherung gegeben sind. Diese Schreiben sind unter BerÃ¼cksichtigung des gesamten Inhalts nicht als Zusage, dass NachversicherungsbeitrÃ¤ge unabhÃ¤ngig von einer etwaigen VerjÃ¤hrung geleistet wÃ¼rden, so sie denn von der Beklagten gefordert wÃ¼rden, sondern als Bitte um KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage in Reaktion auf die Anfrage des W. auszulegen.

Die NachversicherungsbeitrÃ¤ge sind daher verjÃ¤hrt.

Auf die Berufung des KlÃ¤gers sind daher das angefochtene Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache. Der Senat hat davon abgesehen, auÃergerichtliche Kosten des zum Zeitpunkt seiner Beiladung durch das SG bereits verstorbenen W. bzw. seines vom Senat beigeladenen Rechtsnachfolgers gemÃ¤Ã Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 162 Abs. 3 VwGO der unterliegenden Beklagten oder der Staatskasse aufzuerlegen, weil dies mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens nicht der Billigkeit entsprochen hÃ¤tte und der Beigeladene keine AntrÃ¤ge gestellt hat.

Die Revision war wegen Divergenz zu den Urteilen des BSG vom 27.06.2012 (a. a. O.) und vom 02.11.2015 (a. a. O.) zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

Die Festsetzung des Streitwertes bestimmt sich nach der HÃ¶he der Forderung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 3, 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024